



Aufnahmekriterien

Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, diese schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen (siehe §18 Abs. 5).

Die festgelegten Kriterien werden heran gezogen, sofern mehr Kinder auf der Warteliste der Einrichtung stehen, als Plätze zur Verfügung stehen.

Vor der Vergabe von Plätzen ist die Prüfung des Rechtsanspruches notwendig. Bei der Belegung ist ein Kind, das einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat, immer dem Kind vorzuziehen, das andere Kriterien erfüllt, aber zu dem Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch hat. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann aufgenommen werden, wenn in der entsprechenden Altersgruppe (U3) auch alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden können.

Wer einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung hat, ist in § 5 geregelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Kindern im ersten Lebensjahr, Kindern ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr und Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im AWO Kindergarten TAKATUKA werden Kinder ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres: haben einen Rechtsanspruch in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes notwendig ist oder wenn die Erziehungsberechtigten Erwerbstätig sind. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt: Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von Mindestens fünf Stunden täglich. Wenn es mit dem Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist, ist auch ein geringerer Betreuungsumfang anspruchserfüllend.

Der Besuch der Kindertagesstätte steht bevorzugt:

- a) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen und Oersdorf haben,
- b) Kindern aus örtlichen Krippen und
- c) Kindern von berufstätigen Alleinstehenden bei rechtzeitiger Anmeldung

vor auswärtigen Kindern zu.

Geschwisterkinder sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.

Weitere Aufnahmekriterien nach sozialen und erzieherischen Gesichtspunkten sind:

- * das Alter des Kindes
- * Härtefälle durch z.B. Meldung Jugendamt)

*Die Reihenfolge der Auflistung stellt keine Gewichtung dar

Die Belegung der Plätze zum Beginn des Kindertagesstättenjahres am 01.08. findet ab dem 01. Februar des Jahres statt.

Frei gebliebene Plätze sowie durch z.B. Wechsel von U3 auf Ü3 Kind, Umzug oder Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten des Einrichtungsträgers oder der Erziehungsberechtigten nach

Möglichkeiten, die der Betreuungsvertrag vorgibt, werden auch im laufenden Kalenderjahr Plätze vergeben.

Die Kapazitäten der Gruppen sind festgelegt und werden nicht überschritten.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).